

Satzung

des Familien-Sport-Vereins Adolf Koch e. V. in der Fassung vom 23.11.2017

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der **Familien-Sport-Verein Adolf Koch e. V.** hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin–Charlottenburg eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied im Landesverband für Freikörperkultur Berlin-Brandenburg e. V. (LFK) sowie dem Bezirkssportbund Friedrichshain-Kreuzberg e. V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Weitere Mitgliedschaften – insbesondere in Fachverbänden des Landessportbunds Berlin e. V. - können angestrebt werden, wenn die Mitgliedschaft im Sinne des Vereinszwecks sinnvoll erscheint.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

(2) Der Zweck des Vereins ist die planmäßige Pflege von Leibesübungen aller Art durch Ausübung von Familien-, Breiten- Wettkampfsport entsprechend den Regeln der Fachverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes und die Förderung der Jugendpflege. Zur Verwirklichung dieses Zwecks werden ihm entsprechende Übungsstätten bereitgestellt. Die Mitglieder des Vereins nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen wie Wassersport, Gymnastik und Ballsport sowie Bildung und Kultur.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein vertritt die Ziele der Freikörperkultur.

(5) Der Verein wahrt parteipolitisch Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker, genetischen Variationen, sexuellen Orientierungen und Geschlechteridentitäten gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(6) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können für ihre Tätigkeiten im Dienste des Vereins eine nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung wird nach Nachweis oder pauschal nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO gezahlt.

(7) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. passiven Mitgliedern,
3. Ehrenmitgliedern.

(2) Mitglieder, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Jugend des Vereins.

(3) Volljährige Mitglieder, die eine auf Dauer angelegte Partnerschaft führen, können auf Antrag als Familie geführt werden. Zur Familie gehören ebenso minderjährige Mitglieder, für die mindestens eines der Mitglieder gemäß Satz 1 das Sorgerecht hat.

(4) Familien im Sinne des Absatz 3 zahlen anstatt der Summe von Einzelbeiträgen einen gemeinsamen Beitrag, der für die Familie vorteilhafter ist gegenüber den Einzelbeiträgen ihrer Mitglieder.

§ 4 Gliederung

Der Vorstand benennt für jede im Verein betriebene Sportart eine Sportleitung. Sie ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der Übungen und Wettkämpfe dieser Sportart im Verein. Sie berichtet dem Vorstand regelmäßig über den Ablauf der Veranstaltungen und informiert die Teilnehmenden über planmäßige und unplanmäßige Veränderungen hinsichtlich der Durchführung der Sportveranstaltungen.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Dem Verein können nur natürliche Personen als Mitglied angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann seine Entscheidungskompetenz an einzelne Mitglieder des Vorstands delegieren. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung derjenigen erforderlich, die zur gesetzlichen Vertretung berechtigt sind.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Ausschluss oder Streichung
3. Tod
4. Löschung des Vereins

(4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Halbjahresende.

(5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

(6) Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Solidarität verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung von Beiträgen für den Verein verpflichtet. Zur Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

§ 7 Maßregelungen

(1) Mitglieder, die gegen die Satzung, die Ordnungen oder Beschlüsse verstoßen oder die sich vereinsschädigend verhalten, können vom Vorstand verwarnet werden. In besonders schweren Fällen oder nach erfolgloser Verwarnung kann der Vorstand ein Mitglied nach Anhörung aus dem Verein ausschließen. Ein Ausschluss muss dem

betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt und per Post oder persönlich zugestellt werden. Maßgeblich ist die Anschrift, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat.

(2) Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Berufung einlegen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(3) Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Eine Streichung muss dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt und per Post oder persönlich zugestellt werden. Maßgeblich ist die Anschrift, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat.

(4) Eine Streichung wird rückgängig gemacht, wenn das Mitglied unverzüglich seine Beitragsschulden begleicht.

(5) Mitglieder, die weder postalisch, fernmündlich noch elektronisch erreichbar sind und sich am Vereinsleben nicht beteiligen, können vom Vorstand gestrichen werden. In diesen Fällen bedarf es keiner Benachrichtigung.

§ 8 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

(2) Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von der Sitzungsleitung und der Schriftführung unterzeichnet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Kassenprüfungsausschusses und ggf. weiterer Ausschüsse,
3. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
4. Wahl des Kassenprüfungsausschusses und ggf. weiterer Ausschüsse,
5. Satzungsänderungen,
6. Erlass von Ordnungen, insbesondere der Beitragsordnung,
7. Beschluss des Haushaltsplanes,
8. Beschlussfassung über Anträge,

9. Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung,
10. Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern,
11. Auflösung des Vereins,
12. Abwahl von Vorstandsmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

(3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung. Diese Einladung kann in schriftlicher (Postversand) oder elektronischer Form (per E-Mail) erfolgen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens 14 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden und werden von diesem mit einer Frist von mindestens zehn Tagen an die Mitglieder weitergeleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(5) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Wahlen finden auf Antrag geheim statt.

(7) Jedes Mitglied und jedes Organ hat Antragsrecht.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Sie muss spätestens am 42. Tag stattfinden, nachdem die Forderung dem Vorstand bekannt gegeben wurde.

(9) Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Voraussetzung ist, dass der fällige Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder des Vereins. Volljährige und geschäftsfähige passive Mitglieder können gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung vor der Wahl ausdrücklich über den Status des Mitglieds informiert wurde.

(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. der Ersten Vorsitzenden oder dem Ersten Vorsitzenden,
2. der Zweiten Vorsitzenden oder dem Zweiten Vorsitzenden und
3. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Dem Gesamtvorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands weitere Mitglieder an. Sie werden von der Mitgliederversammlung für ein bestimmtes Fachgebiet gewählt. Dem Vorstand sollen je ein Mitglied für die Ressorts Sport und Jugend angehören. Über die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder in den Vorstand zu berufen. Die Anzahl der so berufenen Vorstandmitglieder darf die Anzahl der gewählten Mitglieder nicht erreichen oder übersteigen.

(5) Das für das Ressort Jugend zuständige Vorstandsmitglied wird durch die Mitglieder gewählt, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann vorläufige Ordnungen erlassen, deren Geltung mit Ablauf der nächsten Mitgliederversammlung erlischt.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(8) Die Mitgliederversammlung wird durch die Erste Vorsitzende, den Ersten Vorsitzenden oder einen durch sie oder ihn Beauftragten geleitet.

(9) Mitglieder des Vorstands können auf Antrag von mindestens 10 v. H. der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§ 12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit oder bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Kassenprüfungsausschuss

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfungsausschuss aus mindestens zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Der Kassenprüfungsausschuss hat die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Der Kassenprüfungsausschuss erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 1 und 2. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder mit der Liquidation zu beauftragen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landesverband für Freikörperkultur Berlin-Brandenburg e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 23.11.2017 von der Mitgliederversammlung des Familien-Sport-Vereins Adolf Koch e.V. beschlossen worden. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft und wird ins Vereinsregister eingetragen.